

siert Religion als »kultureller Entwurf, wie er als historisch gewordene, nun »versteinerte« Traditionswelt den Menschen objektiv entgegentritt und von ihnen wieder ergriffen sein will.« Die vielfältigen »Formen der Frömmigkeit« (Bilder, Figuren, Gebärden, heilige Orte) sind für ihn Vergegenwärtigungen – Versuche, handelnd am Heiligen teilzunehmen oder sich das Heilige sinnlich und körperlich anzueignen. Woher das Bedürfnis der Menschen daran kommt, zeigen historische Analysen. Die Geschichte des Wunderglaubens oder des Wallfahrts- und Votivwesens zeige, dass das zu- oder abnehmende Interesse daran von der jeweils herrschenden gesellschaftlichen Stimmung und der kulturellen Verortung abhängig ist. Der Wunderglaube entspringt also, so Scharfe, keinem menschlichen Grundbedürfnis.

In seinem umfanglichsten Teil III, der »Geschichte der Gottlosigkeit«, behandelt Scharfe Sakrileg, Blasphemie, Atheismus, das Unterirdische und zuletzt die neuere Geschichte des Zweifels. Glaube, so der Autor, sei unlösbar mit der Kulturleistung Unglaube verwachsen. Seit 1800 habe der »geistige Selbstermächtigungsprozess« das Gottesbild der Individuen verändert und Religion scheinbar zu einer Privatsache gemacht. Der Bedeutungsverlust der Kirchen sei unübersehbar. Das religiöse Wissen um theologische Grundlagen, wie auch das Wissen um die Bedeutung und die Geschichte religiöser Feste, sei geschwunden.

Leben wir also in »unheiligen Zeiten«, so fragt der Autor am Ende. Keineswegs. Gerade der von Vielen als Bedrohung empfundene Wandel im 19. Jahrhundert ließ besonders im katholischen Kulturkreis neue Wege und Formen des religiösen Handelns entstehen: Von der Marien-, Herz-Jesu- und Josefsverehrung bis zu den katholischen Vereinen. Hier reagierten die Kirchen, und das ist neu, auf die Bedürfnisse der Menschen. Religion ist also keineswegs überkommen. So berichtet der Autor von jüngsten Versuchen nordamerikanischer Neurowissenschaftler und Nuklearmediziner, Religion durch Gehirnströme zu messen und »religiöse Impluse« exakt zu orten. Aktuell seien auch noch heute Simmel, Heine, Freud oder Marx und ihre Antworten auf die Frage nach der Existenz des Religiösen bzw. dessen Niedergang. Da aber die von ihnen definierten Bedingungen nicht realisiert sind – eine völlig aufgeklärte, rational denkende und erwachsene Menschheit ohne Existenzängste – bleibt ein Bedürfnis der Menschen nach Trost, Hoffnung und Sinnggebung existent.

Martin Scharfe hat bewusst keine klare Antwort auf die Frage nach dem Gang der Religion gegeben. Er will mit seinem neuen Buch keine Lösung anbieten, wohl aber neue Fragen stellen, eine »richtige Formulierung der Aufgabe« formulieren.

Auch wenn viele Leserinnen und Leser aus manchen Aussagen andere Schlussfolgerungen ziehen werden als der Autor (man denke etwa an die These von der Kulturleistung Unglaube): Der streng kulturwissenschaftliche Ansatz, der distanzierte Blick des Fremden auf das ihm scheinbar Fremde, kann auch für »Insider« Erkenntnisgewinn bringen – soweit sie sich auf den Blick von Außen einlassen können. Zudem gewährt die Methode, die *alltäglichen* religiösen Denk- und Verhaltensmuster der Menschen in *deren Zeit* zu *verstehen*, manchen neuen Einblick in und Verständnis für die so genannte Volksreligiosität.

Maria E. Gründig

GEORG NEUREITHER: Recht und Freiheit im Staatskirchenrecht. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften als Grundlage des staatskirchenrechtlichen Systems der Bundesrepublik Deutschland (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 37). Berlin: Duncker & Humblot 2002. 382 S. Kart. € 79,80.

Die von Michael Brenner betreute, an der Friedrich-Schiller-Universität Jena entstandene juristische Dissertation gibt sich nicht mit Detailproblemen des Staatskirchenrechts ab, sondern widmet sich einem seiner großen Themen, nämlich dem religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrecht, wie es Art. 137 Abs. 3 S. 1 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 (WRV) garantiert, den Art. 140 des Grundgesetzes (GG) wiederum zum Bestandteil dieser Verfassung erklärt hat. Dieses Selbstbestimmungsrecht und seine Grenzen untersucht sie – völlig zu Recht – als Ausprägung des Spannungsverhältnisses von Recht und Freiheit im Staatskirchenrecht. Nicht eben ängstlich ist auch das von ihr (S. 36) definierte Ziel, einen Beitrag zu leisten, zu zeigen, wie es eigentlich ist. Um es vorweg zu nehmen: Die Fragen, die sich um das religionsgemeinschaftliche Selbstbestimmungsrecht ranken, können und müssen auch nach dieser Arbeit weiterhin diskutiert

werden, abschließend beantwortet ist noch nichts, wenn sie auch einen wertvollen, beachtenswerten Beitrag zu dieser Diskussion leistet, die – schon wegen ihrer ins (Verfassungs-)Politische ausstrahlenden Bedeutung – zweifellos fort dauern wird.

In einem ersten Kapitel fragt Neureither nach den bislang in der Staatskirchenrechtswissenschaft entwickelten Systemen der Bestimmung des Verhältnisses bzw. der Zuordnung von Staat und Kirche in Deutschland. Das zweite Kapitel betrachtet das Selbstbestimmungsrecht der Völker und dasjenige des Menschen und deren gemeinsamen Grund, um dann im dritten Kapitel das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften in der Form, in der es Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV garantiert, in seinen Einzelheiten darzustellen. Das vierte Kapitel zieht dann die Folgerungen zum einen hinsichtlich der verfassungsprozessualen Durchsetzbarkeit des religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrechts, zum anderen bezüglich des aus ihm resultierenden staatskirchenrechtlichen Systems des Grundgesetzes. Eine knappe, resümierende Schlussbetrachtung und ein umfangreiches Sachwortverzeichnis runden den Band ab.

Wenn hier einige kritische Anmerkungen geäußert werden sollen, so bedeutet das keine grundsätzliche Kritik an der Arbeit Neureithers und an ihrem Zugang zur Problematik, sondern soll nur zeigen, dass es sich hier in der Tat um eines der großen Themen des Staatskirchenrechts handelt, das mit Sicherheit nie erschöpfend wird bearbeitet werden können: Bei den Schranken des Rechts wäre ein Blick auf die Religionsfreiheit, wie sie die Europäische Menschenrechtskonvention und verschiedene europäische Staatsverfassungen gewähren und die dort eine vergleichbare Funktion erfüllt, wertvoll gewesen. Denn diese unterwerfen die Religionsfreiheit den Einschränkungen, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Sie beschreiben damit die Grenzen des Rechts wesentlich konkreter, kaum aber in grundsätzlich anderem Sinne als dies in Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV geschehen sollte. Sodann: Das Verhältnis von Recht und Freiheit dürfte zu sehr von den Grundrechten her entwickelt sein. Dies mag dem – vordergründigen – Wortlaut des Grundgesetzes entsprechen, nicht aber seinem historisch entstandenen Sinn und Zweck. Als Antwort auf die vorangegangene Zeit eines schrankenlosen Staatsterrorismus betont das Grundgesetz fast nur die Freiheitsrechte in ihrer Funktion der Begrenzung staatlicher Macht. Die friedensstiftende, individuelle und kollektive Sicherheit gewährende Funktion der Staatsgewalt hat sich jedoch nicht nur in Überwindung der unsicheren Verhältnisse des Mittelalters, sondern auch der Religionskriege der frühen Neuzeit entwickelt und bewährt. Das staatliche Monopol legitimer Gewaltausübung als notwendige Bedingung hierfür ist im Begriff des Staates, wie ihn Art. 20 GG gebraucht, genauso enthalten wie die Staatsgewalt selbst, weil das Grundgesetz in der Tradition moderner Staatlichkeit steht und nicht naiv eine ahistorische, vorhandene Erfahrungen ignorierende, anarchische Neuordnung schaffen wollte. Damit vermag Art. 20 GG allen Freiheitsrechten und damit auch dem Recht aus Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV Schranken zu setzen. Schließlich: Neureithers These, dass das Grundgesetz kein staatskirchenrechtliches System konstituiere, kann nicht unwidersprochen bleiben. Sie mag zwar in der Tradition Carl Schmitts vom dilatorischen Formelkompromiss, den die Weimarer Kirchenartikel bilden sollen, stehen, doch verkennt sie, dass ein System nicht nur dann vorliegt, wenn alle Elemente gewissermaßen in Reih und Glied ausgerichtet sind, sondern auch dann, wenn sehr unterschiedliche Ansätze (durchaus im Wege des Kompromisses, der eine demokratische Tugend ist) in gegenseitiger Begrenzung und Beeinflussung zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht werden – und ein solches System liegt dem geltenden deutschen Staatskirchenrecht nach Ansicht des Rezensenten durchaus zu Grunde.

Das alles zeigt aber nur, dass es sich lohnt, über Neureithers Buch zu diskutieren. Es ist nicht nur gründlich erarbeitet (das umfangreiche Literaturverzeichnis und die vielen Fußnoten beweisen dies) und zeigt bemerkenswerte neue Ansätze des Umgangs mit der Thematik (so die Betrachtung des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften im Kontext desjenigen des Menschen wie auch der Völker), sondern bietet auch eine gut lesbare, dabei tiefgründige Auseinandersetzung mit dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften und dem Verhältnis von Recht und Freiheit im Staatskirchenrecht, mit der sich künftige Forschungen in diesem Bereich unbedingt auseinandersetzen sollten.

*Felix Hammer*